



Kleingärtner-Verein Fasanenhof e. V.

Mitglied im

STADT- UND KREISVERBAND KASSEL DER KLEINGÄRTNER E. V.

Satzung des Kleingärtnervereins Fasanenhof e.V.

1. Name, Sitz, Stellung und Aufgaben des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen:

„Kleingärtnerverein Fasanenhof e.V.“

Die Postanschrift ist die des Vereinsbüros:

„Kellermannstr. 61, 34125 Kassel“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist unter der Nummer **714** in das Vereinsregister beim Registergericht in Kassel eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Kassel.

1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.

1.5 Der Verein verpachtet von ihm als Pächter angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerischen Nutzung).

1.6 Der Verein bietet den Vereinsmitgliedern eine Kollektivversicherung an.

1.7 Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

Der Verein beachtet die Grundsätze des Gleichbehandlungsgesetzes.

1.8 Der Verein ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner e.V.

Satzung des Kleingärtnervereins Fasanenhof e.V.

1.9 Der Verein besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 BKleingG.

1.10 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.11 Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten.

2. Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

2.1 Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind Kleingärtner/Kleingärtnerinnen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften.

Fördernde Mitglieder sind solche, die - ohne Pächter zu sein - die Bestrebungen des Vereins und seiner Anlagen unterstützen. Ihre Zahl soll 10 % der Zahl der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.

2.2 Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter Ziffer 1 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und zu fördern bereit ist. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen mit Ausnahme des Ehegatten/der Ehegattin nicht übertragen werden (§ 38 BGB).

2.3 Bewerbungen sind mündlich oder schriftlich an den Vereinsvorstand zwecks Aufnahme in die Bewerberliste zu richten.

2.4 Die Anpachtung eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Ordnungen und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig.

2.5 Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand.

Bei Übernahme eines Kleingartens ist an den Verein die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

Die Mitgliedschaft und das Pachtverhältnis enden durch Kündigung, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.

3.1 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.

3.2 Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

Satzung des Kleingärtnervereins Fasanenhof e.V.

- 3.3 Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Pachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt in dem Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses eine Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, so dass Mitgliedschaft und Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt beendet sind.
- 3.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere:
- 3.4.1 Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachteilig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, und
- 3.4.2 zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, wenn
- 3.4.2.1 das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere
- a) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
 - b) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
 - c) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
 - d) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert,
 - e) ohne amtliche Genehmigung eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstößt,
 - f) Tierhaltung im Kleingarten betreibt,
 - g) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - h) gegen die Bestimmungen der Ordnungen verstößt.
- 3.4.2.2 das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat.
- 3.4.2.3 das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.
- 3.4.3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

Satzung des Kleingärtnervereins Fasanenhof e.V.

3.5 Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt:

3.5.1 Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

3.5.1.1 wenn der Pächter/die Pächterin mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt oder

3.5.1.2 wenn der Pächter/die Pächterin oder von ihm/ihr auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

3.5.2 zum 30. November eines Jahres, wenn

3.5.2.1 der Pächter/die Pächterin ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt;

3.5.2.2 die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,

3.5.2.3 das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,

3.5.2.4 erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verein verweigert.

3.5.2.5 Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.

3.6 Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.

Das Mitglied bzw. der Pächter/die Pächterin können innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich Einspruch einlegen.

Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3.7 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners/der Kleingärtnerin folgt. Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Satz 2 entsprechend. Wird der Pachtvertrag mit dem Ehegatten fortgesetzt, so ist § 569 a Abs. 3 und 4 des BGB entsprechend anzuwenden.

Satzung des Kleingärtnervereins Fasanenhof e.V.

3.8 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

3.9 Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat es den bestehenden Pachtvertrag gekündigt, so ist vom Pachtnachfolger (Inanspruchnehmer der Kleingartenfläche) eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen (§ 11 BKleingG findet entsprechende Anwendung).

Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest.

Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden Pächter mitteilt.

Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Richtigstellung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen.

In besonderen Fällen können der Vorstand und der Pächter/die Pächterin auf die Wertfeststellung durch die Wertermittlungskommission verzichten und unmittelbar eine andere Wertermittlung einleiten.

Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.

3.10 Bei der Aufgabe des Kleingartens dürfen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen, Einzäunungen etc.) ohne Genehmigung des Vorstandes nicht entfernt werden.

Der festgesetzte Betrag der Wertermittlung ist vom Nachpächter bei Übernahme des Gartens - Abschluss des Pachtvertrages und Aufnahme als Vereinsmitglied - an den Vorpächter zu zahlen.

Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind hierbei vom Vorpächter zu zahlen.

Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste; abweichende Vergaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.

3.11 **Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.**

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat das Recht,

4.1.1 an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen.

4.1.2 die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

4.1.3 den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Ordnungen zu bewirtschaften.

Satzung des Kleingärtnervereins Fasanenhof e.V.

- 4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - 4.2.1 den vom Vorstand beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt; der Beitrag ist eine Bringschuld.
 - 4.2.2 die Bestimmungen der Satzung und erlassener Ordnungen (z.B. Garten-, Wasser- und Stromordnungen) zu befolgen.
 - 4.2.3 die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Pächters (Vereins) gegenüber den Grundstückseigentümern beruht.
- 4.3 Fördernde Mitglieder haben die unter Ziffer 4.1.1. und 4.1.2. genannten Rechte, sowie die in den Ziffern 4.2.1. und 4.2.2. genannten Pflichten.
Sie sind wählbar.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins;
sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr in den ersten drei Monaten als Jahreshauptversammlung stattzufinden.
- 5.2 Die Einladung erfolgt schriftlich mit vierwöchiger Frist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes der Versammlung und des Versammlungsortes und zusätzlich durch Anschläge an den Anschlagtafeln.
- 5.3 Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5.4.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
 - 5.4.2 Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge;
 - 5.4.3 die Wahl des Vorstandes, des Festausschusses und der Kassenprüfer;
 - 5.4.4 Beschlussfassung über Neufassung oder Änderung der Satzung;
 - 5.4.5 Entscheidung über Einsprüche gegen Kündigungen des Vorstandes;
 - 5.4.6 Festsetzung der Umlagen und die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit sowie nicht erfüllter Pächterpflichten.

Satzung des Kleingärtnervereins Fasanenhof e.V.

- 5.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- 5.6 Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder bzw. deren bevollmächtigten Ehegatten. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- 5.7 Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dieser in schriftlicher Form vorliegen.
Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.8 Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.
- 5.9 Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin zu wählen. Diesem/dieser obliegt die Durchführung der Entscheidung über die Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes.
Die Durchführung der Wahl der Kassenprüfer und der Mitglieder des Festausschusses obliegt dem/der Vorsitzenden.
Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Festausschusses werden vom Vorstand festgelegt. Aufgaben und Funktionen regelt der Vorstand.
In besonderen Fällen können auch Mitglieder vom Vorstand in diese Funktion bestellt werden.
- 5.10 Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.
Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der/die Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen gilt derjenige/diejenige als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige/diejenige gewählt, der/die die höchste Stimmenzahl erhält.

Satzung des Kleingärtnervereins Fasanenhof e.V.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 1 Vorsitzender/Vorsitzende
 - 1 stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende
 - 1 Schriftführer/Schriftführerin
 - 1 Rechnungsführer/Rechnungsführerin
 - 4 Beisitzer/Beisitzerinnen
 - wählbar sind nur Vereinsmitglieder -

Obleute, Fachberater/Fachberaterinnen und Wertermittler/Wertermittlerinnen werden durch den Vorstand berufen.

- 6.2 Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

- 6.3 Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

Er setzt

- a) die Höhe der Aufnahmegebühr,
- b) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und
- c) die Anzahl der jeweils im Geschäftsjahr abzuleistenden Stunden der Gemeinschaftsarbeit fest.

Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäftes von mehr als 1.000,- Euro im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ausgenommen sind Mittel die dem Verein im Rahmen von Sanierungs- und Förderprogrammen des Landes Hessen, des Stadt- und Kreisverbandes der Kleingärtner oder der Stadt Kassel zur Verfügung stehen.

- 6.4 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. In besonderen Fällen kann auch eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages setzt der Vorstand fest.
- 6.5 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Satzung des Kleingärtnervereins Fasanenhof e.V.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder dieses Amt innerhalb des Vorstandes neu besetzt und/oder ein neues Mitglied berufen werden, das stimmberechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

- 6.6 Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 6.7 Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27 II BGB).
- 6.8 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jeden zweiten Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende oder die Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein.
- 6.9 Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- 6.10 Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

7. **Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens**

- 7.1 Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin geleistet werden. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt. Vereinsgelder sind, soweit sie nicht benötigt werden, verzinslich anzulegen.
- 7.2 Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.
- 7.3 Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- 7.4 Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei oder drei gewählte Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht; dieser ist schriftlich vorzulegen.
- 7.5 Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet der/die Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der/die lebensälteste Kassenprüfer/Kassenprüferin aus, so dass jeweils die Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin erfolgt. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich.

Satzung des Kleingärtnervereins Fasanenhof e.V.

Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören; bei Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin in ein Vorstandsamt ist Ersatzwahl durchzuführen.

- 7.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Auflösung des Vereins, Änderung des Satzungszwecks

- 8.1 Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 8.2 Für die Auflösung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
Für die Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 8.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Kleingärtnerei zu verwenden hat.

9. Ehrungen

- 9.1 Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen. Näheres regelt die Ehrungsordnung des Vereins.
- 9.2 Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25-, 40-, 50- und 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag über den Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V.

Satzung des Kleingärtnervereins Fasanenhof e.V.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

10.2 Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.

10.3 Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

10.4 Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

Die grundlegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins Fasanenhof e.V. am 12. März 1994 beschlossen und am 19. April 1994 in das Vereinsregister eingetragen.

Ziffer 9.2 wurde in der Jahreshauptversammlung 2001 am 03. März 2001 geändert.

Im Wesentlichen wurden der Vereinssitz (Ziffer 1), die Vorstandsbedingungen (Ziffer 6, insbes. Ziffer 6.3 und 6.5) geändert und wird in der Jahreshauptversammlung 2019 am 02. März 2019 den Vereinsmitgliedern in der Mitglieder Versammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Gleichzeitig wurde die Satzung bezüglich des Gleichbehandlungsgesetzes und der Datenschutzregelungen (Ziffer 1) ergänzt.

Ferner wurde die Struktur aus Gründen der Übersichtlichkeit und Eindeutigkeit neu strukturiert, so dass die Satzung trotz der Beibehaltung der wesentlichen Bestandteile neu wirkt.

Kassel, Dezember 2018

gez. Klaus Pape

.....

als Vorsitzender

gez. Norbert Keppler

.....

als Beisitzer

gez. Norbert Schade

.....

als Beisitzer